



**MARKTGEMEINDE**  
**ST. PAUL IM LAVANTTAL**

Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav.

Tel.: 04357 / 2017

Web: [www.sanktpaul.at](http://www.sanktpaul.at)

St. Paul, 27. April 2023

**Zahl: 004-1/2023-12**

**Betr.: Gemeinderatssitzung**

Sachbearbeiter: AL Silke Thamerl  
silke.thamerl@ktn.gde.at; DW -23

# Niederschrift

zur 12. Sitzung des Gemeinderates  
am **Donnerstag, den 27. April 2023, um 19:00 Uhr**,  
im Rathaus St. Paul

## Anwesend:

Bürgermeister:	Stefan Salzmann
Gemeindevorstandsmitglieder:	1. Vizebürgermeister Stephan Lippitz 2. Vizebürgermeister Adolf Streit Lydia Mosser Helmut Krobath Michael Pirker
Gemeinderatsmitglieder:	Matthias Leitner Mag. Marco Furian Ing. Sigmund Hinteregger Denise Stauber-Holzer Harald Hassler Christopher Marx Werner Monsberger Valentin Mayer, Mst. Valentin Hanschitz Luise Koch Ing. Markus Hatzenbichler Hubert Lamer Katharina Rogatschnig Florian Stelzl
Ersatzmitglieder:	Verena Koch Claudia Mitterberger Alexander Krobath
Amtsleitung:	AL Mag. Silke Thamerl, MBA
Protokollführerin:	Brigitte Holzer

Nicht anwesende Gemeinderatsmitglieder: Simone Lichtenegger  
 Ing. Andreas Töffler  
 Mag. Karl Schwabe

**Beginn: 19:00 Uhr**  
**Ende: 21:35 Uhr**

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. (1) K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBL. Nr. 104/2022, mit der übermittelten Tagesordnung einberufen.

## **T a g e s o r d n u n g:**

### **ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 1 K-AGO**

1. Bestellung von zwei Protokollunterfertigern gemäß § 45 Abs. (4) K-AGO
2. Niederschrift über die 11. Sitzung des Gemeinderates am 23.02.2023
3. Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul durch den Kontrollausschuss am 18. April 2023, Vorlage gem. § 93 Abs. (3) K-AGO
4. Rechnungsabschluss 2022
5. Nachnominierung Verbandsmitglieder
  - a) Wasserverband Verbundschiene
  - b) Reinhaltverband Mittleres Lavanttal
  - c) Sozialhilfverband Wolfsberg
6. Aufhebung Aufschließungsgebiet
  - a) A03/2023
  - b) A04/2023
7. Klimafitter Lobisserplatz - Finanzierungsplan
8. „Widl-Wohnung“
  - a) Grundsatzbeschluss Vermietung
  - b) Finanzierung Sanierungsmaßnahmen
9. Vergabe Baumeisterarbeiten „Sanierung Trattenstraße“
10. Vermessung
  - a) GP-Nr. 660/3, KG 77112 Kollnitz
  - b) Vermessungsurkunde GZ 8581/22, GP-Nr. 426/4 u 443/2 je KG 77118
  - c) Auflösung öffentliches Gut GP-Nr. 432, KG 77118 Legerbuch (Radweg Legerbuch)
11. Grundsatzbeschluss - Vereinbarungsvorlage Grabungsarbeiten Gemeindestraßen
12. Vertrag Fernwärmeanschluss
  - a) FF St. Paul/Rotes Kreuz
  - b) Kindergarten St. Paul
13. Festsetzung Tarife Sommerbetreuung
14. Benediktinerstift St. Paul - Nachtrag zum Mietvertrag vom 29.08.1989 - Proberaum Konvikt
15. Anpassung Kollektiv-Unfallversicherung - Rahmenvertrag Kärntner Landesfeuerwehrverband

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis.

Die Zustellnachweise liegen vor und werden mit Zustimmung des Gemeinderates vernichtet.

Der Bürgermeister, Herr Stefan Salzmann, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass die Sitzung gemäß § 37 K-AGO beschlussfähig ist (zwei

Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters sind anwesend) und eröffnet die heutige Sitzung.

#### Abwesenheits- und Entschuldigungsgründe:

- 1) GR Simone Lichtenegger (SPÖ) ist verhindert, dafür wurde Verena Koch als nächstes Ersatzmitglied einberufen. Die laut Wahlergebnis vorgereichten Ersatzmitglieder Christian Sulzer und Timo Mohl sind verhindert.
- 2) GR Ing. Andreas Töffler (SPÖ) ist verhindert, dafür wurde Claudia Mitterberger als nächstes Ersatzmitglied einberufen. Die laut Wahlergebnis vorgereichten Ersatzmitglieder Martin Altreiter, Anna Haselsteiner, Walter Bitesnich und Michael Lackner sind verhindert.
- 3) GR Mag. Karl Schwabe (ÖVP) ist verhindert, dafür wurde Alexander Krobath als nächstes Ersatzmitglied einberufen.

#### **Fragestunde gem. § 46 der K-AGO**

Der Bürgermeister informiert, dass keine Anfragen gem. § 46 der K-AGO eingelangt sind.

Vor Beginn der Tagesordnung wird auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig folgender Tagesordnungspunkt aufgenommen:

#### **TOP 16 Kinderbetreuung – Variante KiTa Granitztal**

##### **TOP 1 der Tagesordnung**

Bestellung von zwei Protokollunterfertigern gemäß § 45 Abs. (4) K-AGO

Für die Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO 1998 idg Fassung nachstehende Mitglieder nominiert:

**Christopher Marx (SPÖ)**                      und            **Katharina Rogatschnig (ZAS)**

##### **TOP 2 der Tagesordnung**

Niederschrift über die 11. Sitzung des Gemeinderates am 23.02.2023

Es sind keine Protokolländerungen beantragt worden.

##### **TOP 3 der Tagesordnung**

Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul durch den Kontrollausschuss am 18. April 2023, Vorlage gem. § 93 Abs. (3) K-AGO

Die Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul durch den Kontrollausschuss am 18.04.2023, Vorlage gem. § 93 Abs. (3) K-AGO, wird vom Berichterstatter zur Kenntnis gebracht.

## TOP 4 der Tagesordnung

Rechnungsabschluss 2022

### BESCHLUSS

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den ordnungsgemäß kundgemachten Rechnungsabschluss 2022, welcher von der Revision der Abteilung 3, Amt der Kärntner Landesregierung am 12.04.2023 und vom Kontrollausschuss am 18.04.2022 geprüft und für in Ordnung befunden wurde.

## TOP 5 der Tagesordnung

Nachnominierung Verbandsmitglieder

- a) Wasserverband Verbundschiene
- b) Reinhaltverband Mittleres Lavanttal
- c) Sozialhilfverband Wolfsberg

### BESCHLUSS

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes folgende Nachnominierungen in den Verbänden:

#### Wasserverband Verbundschiene Lavanttal

Bgm. Stefan Salzmann  
2. Vzbgm. Adolf Streit  
GR Valentin Hanschitz

Ersatz: 1. Vzbgm. Stephan Lippitz  
Ersatz: GV Helmut Krobath  
Ersatz: GV Michael Pirker

Rechnungsprüfer:  
Schlichtungsstelle:

GR Ing. Andreas Töffler (kein Ersatz)  
GR Mag. Marco Furian

#### Reinhaltverband Mittleres Lavanttal

Bgm. Stefan Salzmann  
GV Helmut Krobath  
GV Michael Pirker  
GR Ing. Andreas Töffler

Ersatz: 1. Vzbgm. Stephan Lippitz  
Ersatz: 2. Vzbgm. Adolf Streit  
Ersatz: GR Valentin Hanschitz  
Ersatz: GR Harald Hassler

Rechnungsprüfer:  
Schlichtungsstelle:

GR Simone Lichtenegger (kein Ersatz)  
GR Mag. Marco Furian

#### Sozialhilfverband Wolfsberg:

GV Lydia Mosser

5. Ersatz im Vorstand

## TOP 6 der Tagesordnung

Aufhebung Aufschließungsgebiet

- a) A03/2023
- b) A04/2023

**a) A03/2023 - Aufhebung der Festlegung „Aufschließungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan – Teilfläche A18/2006**

**BESCHLUSS**

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes der Aufhebung A03/2023 der Festlegung „Aufschließungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan – Teilfläche A18/2006 und der Verordnung zuzustimmen.

**b) A04/2023 - Aufhebung der Festlegung „Aufschließungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan – Teilfläche A16/2006**

**BESCHLUSS**

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes der Aufhebung A04/2023 der Festlegung „Aufschließungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan – Teilfläche A16/2006 und der Verordnung zuzustimmen.

**TOP 7 der Tagesordnung**

Klimafitter Lobisserplatz - Finanzierungsplan

**BESCHLUSS**

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den nachstehenden Investitions- und Finanzierungsplan mit der Änderung der Zweckwidmung der BZ-Mittel 2022 von „CarinthiJA“ wie folgt:

Bundesfördermittel KPC	€	40.000,00
BZ-Mittel (für Platzgestaltung GR 16.12.2021)	€	27.800,00
BZ-Mittel 2022 von „Carinthija“	€	2.300,00
BZ-Mittel 2023	€	<u>16.400,00</u>
	€	86.500,00

**TOP 8 der Tagesordnung**

„Widl-Wohnung“

- a) Grundsatzbeschluss Vermietung
- b) Finanzierung Sanierungsmaßnahmen

**a) Grundsatzbeschluss Vermietung**

**BESCHLUSS**

**Einstimmig** fasst der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss, dass die Räumlichkeiten im Obergeschoß des Rathauses „Widl-Wohnung“ an das Notariat Mag. Christoph Wagner vermietet werden soll, sofern seitens des Notars eine schriftliche Absichtserklärung eingebracht wird.

## b) Finanzierung Sanierungsmaßnahmen

### BESCHLUSS

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, die Finanzierung der Adaptierungs- und Sanierungsmaßnahmen im 1. OG Rathaus (Wid-Wohnung) über die St. Pauler Gemeinde GmbH wie folgt:

BZ-Mittel a. R. (Zusicherung v. 24.10.2019)	€	20.000,00
Inneres Darlehen aus Rücklage „Abwasserbeseitigung“	€	<u>110.000,00</u>
	€	130.000,00

mit einer Verzinsung von 1 % und einer Laufzeit von 10 Jahren.

### TOP 9 der Tagesordnung

Vergabe Baumeisterarbeiten „Sanierung Trattenstraße“

### BESCHLUSS

**Einstimmig** vergibt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den Auftrag für die Baumeisterarbeiten im Zuge der Sanierung der Trattenstraße der Firma Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit einem Gesamtnettopreis von € 416.492,43 gemäß dem Angebot von 15.03.2023.

### TOP 10 der Tagesordnung

Vermessung

- a) GP-Nr. 660/3, KG 77112 Kollnitz
- b) Vermessungsurkunde GZ 8581/22, GP-Nr. 426/4 u 443/2 je KG 77118
- c) Auflösung öffentliches Gut GP-Nr. 432, KG 77118 Legerbuch (Radweg Legerbuch)

- a) GP-Nr. 660/3, KG 77112 Kollnitz, Harald Streit vlg. Sabl

### BESCHLUSS

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, die Gesamtfläche im Ausmaß von 2.620 m<sup>2</sup> gemäß Teilungsentwurf Vermesser Pöllinger GZ.: 8712/23 von der GP-Nr. 660/3, KG 77112 für € 25,00/m<sup>2</sup> (gem. Gemeinderatsbeschluss 12.09.2022) abzukaufen.

- b) Palko, Legerbuch, Vermessungsurkunde GZ 8581/22, GP-Nr. 426/4 u 443/2 je KG 77118

- Übernahme und Auflösung einer Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle Nr. 426/4 und 443/2 KG Legerbuch, laut Vermessungsurkunde von DI Karin Pöllinger vom 21.09.2022, GZ 8581/22;
- Erlassung einer Verordnung über die Übernahme und Auflösung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde St. Paul betreffend der Parz. Nr. 426/4 und 443/2, KG Legerbuch

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom ..., Zahl: 611/01/2023, mit welcher Flächen laut Vermessungsurkunde GZ 8581/22, Planverfasserin Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger, Paul-Hackhofer-Straße 12, 9400 Wolfsberg vom 21.09.2022, der KG 77118 Legerbuch in die EZ 53, öffentliches Gut, kosten- und lastenfrei übernommen bzw. abgeschrieben werden. Gemäß der §§ 2, 3, 5, 6, des Kärntner Straßengesetzes 2017, „K-StrG 2017“ LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert LGBl. Nr. 36/2022, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 104/2022, wird verordnet:

### § 1

Alle Trennstücke die lt. Vermessungsurkunde GZ 8581/22, vom 21.09.2021 Planverfasserin Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger, Paul-Hackhofer-Straße 12, 9400 Wolfsberg, dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden, werden als öffentliches Gut kategorisiert und der Grund der Widmung zum Gemeingebrauch zugeführt.

### § 2

Alle Trennstücke die lt. Vermessungsurkunde GZ 8581/2022, vom 21.09.2021 Planverfasserin Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger, Paul-Hackhofer-Straße 12, 9400 Wolfsberg, vom öffentlichen Gut abgeschrieben werden, wird die Widmung öffentliches Gut aufgehoben.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

## BESCHLUSS

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, laut Vermessungsurkunde von Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger vom 21.09.2022, GZ 8581/22, die Auflösungen vom öffentlichen Gut, gemäß der Gegenüberstellung V 408 – Seiten 1 bis 3, durchzuführen; die von Dipl.-Ing. Karin Pöllinger beiliegende Gegenüberstellung V 408 der Vermessungsurkunde vom 21.09.2022, GZ 8581/22, Seiten 1 bis 7, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage „A“) und stimmt der Verordnung Übernahme und Auflösung der Teilflächen der öffentlichen Weggrundstücke, KG Legerbuch, in der vorliegenden Form zu.

- c) Auflösung öffentliches Gut GP-Nr. 432, KG 77118 Legerbuch (Radweg Legerbuch)

## BESCHLUSS

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes das öffentliche Gut Grundstück Nr. 432 KG 77118 aufzulassen und in das Eigentum von Herrn Baumgartner vlg. Pum zu übergeben. Der Antrag für die grundbücherliche Durchführung ist beim Vermessungsamt Völkermarkt gemäß V 408 vom 01.12.2022, GZ 8681/22 des Vermessungsbüro Pöllinger zu stellen.

Weiters hält der Gemeinderat fest, dass im Zuge dessen die Marktgemeinde St. Paul einen drei Meter breiten Streifen der Grundstücke 465 KG Legerbuch und 1067 KG Weinberg von Herrn

Baumgartner erhält, um eine Verbindung der Eberhard- und Palkosiedlung mit dem Radweg Legerbuch zu schaffen.

## **TOP 11 der Tagesordnung**

Grundsatzbeschluss - Vereinbarungsvorlage Grabungsarbeiten Gemeindestraßen

Der Bürgermeister informiert, dass mit nachstehenden Sondernutzungsvertrag für Grabungsarbeiten auf Gemeindestraßen eine einheitliche Richtlinie für alle geschaffen wird.

### **SONDERNUTZUNGSVERTRAG** abgeschlossen zwischen

1. der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal, vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Salzmann, in der Folge kurz: „Marktgemeinde St. Paul“ genannt einerseits sowie
2. dem Nutzungswerber „Max Mustermann; Musterstraße 12/2; 0000 Musterhausen, andererseits.

Die Marktgemeinde St. Paul erteilt hiermit auf das Ansuchen und Plan vom „Datum“ gemäß § 57 des Kärntner Straßengesetzes 2017, in der geltenden Fassung, die Zustimmung zur Sonderbenützung vom öffentlichen Gut der Marktgemeinde St. Paul für die

Verlegung, Benützung, Grabungen  
am Grundstück mit der Nr. 00000, EZ 0000 der KG 00000  
zwischen den zwei angrenzenden Grundstücken der Nr. 0000 und 0000 der KG 00000

unter folgenden allgemeinen und besonderen Bedingungen:

- I. Der Nutzungswerber hat im öffentlichen Gut die Anlage gemäß den beiliegenden Plänen und Skizzen (unter Berücksichtigung der allenfalls darin eingetragenen Änderungen) auf seine Kosten und Gefahr nach den Weisungen der Marktgemeinde St. Paul und nach den hierfür geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten.

Arbeiten jeder Art unter, im, am, auf oder über dem öffentlichen Gut dürfen nur im Einvernehmen mit der Marktgemeinde St. Paul durchgeführt werden.

Mit den Eigentümern / Berechtigten anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf dem öffentlichen Gut bestehen, ist einvernehmlich vorzugehen.

- II. Der Nutzungswerber hat alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung oder Beseitigung der bewilligten Anlagen auf dem öffentlichen Gut entstehen. Diese Pflicht zur Kostentragung erstreckt sich auch auf die aus Anlass der Benützung erforderlichen baulichen Herstellungen auf dem öffentlichen Gut. Der Nutzungswerber verpflichtet sich auch den allfälligen Mehraufwand der Marktgemeinde für die laufende, bauliche Instandsetzung (z.B. Sanierungen, Ausbesserungsarbeiten, etc.) zu tragen. Diese Verpflichtung gilt auch für einen künftigen Mehraufwand bei einem Straßenausbau oder Straßenumbau.

Der Nutzungswerber verpflichtet sich ausdrücklich, auch jene Kosten zu tragen bzw. zu ersetzen die entstehen, wenn von der Marktgemeinde St. Paul Sofortmaßnahmen zur Absicherung des Arbeitsbereiches ausgeführt werden müssen, wenn die Absicherung durch den Nutzungswerber unzureichend ist.

- III. Allfällige bauliche Umgestaltungen am öffentlichen Gut, die infolge des Baues oder Bestandes der hiermit bewilligten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Marktgemeinde St. Paul über.
- IV. Die Marktgemeinde St. Paul kann jederzeit ohne Entschädigung zu leisten eine entsprechende Abänderung der Vereinbarung verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung vom öffentlichen Gut, oder sonstigen erhaltungs-, bau- sowie verkehrstechnischen Interessen notwendig wird. Aus denselben Gründen kann die Zustimmung zur Sonderbenützung auch jederzeit ohne Entschädigung zu leisten, zur Gänze widerrufen werden. Die Marktgemeinde St. Paul behält sich weiteres das Recht vor, bei Nichterfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen den Widerruf auszusprechen. In den angeführten Fällen ist die gegenständliche Anlage über Auftrag der Marktgemeinde St. Paul binnen einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist auf Kosten des Nutzungswerbers zu entfernen und das öffentliche Gut sowie die Nebenanlagen wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Bei Nichtausführung kann die Marktgemeinde St. Paul auf Kosten und Verantwortung des Nutzungswerbers diese Arbeiten selbst ausführen oder ausführen lassen.
- V. Der Nutzungswerber haftet der Marktgemeinde St. Paul für alle unmittelbar oder mittelbar durch Herstellung, Bestand und Betrieb seiner Anlage herbeigeführten Schäden. Er hat die Marktgemeinde St. Paul auch hinsichtlich solcher Ansprüche, die Dritte wegen derartiger Schäden erheben, klag- und schadlos zu halten.  
Die Ausführung der Arbeiten hat entsprechend der geltenden Richtlinien für den Straßenbau (RVS) und den einschlägigen Normen zu erfolgen.  
Binnen vier Wochen nach Baufertigstellung der im Betreff genannten Maßnahme erfolgt eine Abnahme der ausgeführten Arbeiten durch den jeweiligen Vertreter der Marktgemeinde St. Paul in Entsprechung der vorangeführten Richtlinien; bis zur ordnungsgemäßen Abnahme haftet der Nutzungswerber für alle eintretenden Schäden, auch gegenüber allfälliger Ansprüche Dritter.
- VI. Der Nutzungswerber hat gegenüber der Marktgemeinde St. Paul keinerlei Anspruch auf Ersatz des Schadens im Falle einer Beschädigung bzw. Störung des Betriebes seiner Anlage, die durch den Betrieb verursacht wird. Das Gleiche gilt für Beschädigungen und Störungen, die durch Arbeiten der Marktgemeinde St. Paul bzw. ihrer Beauftragten verursacht werden, ausgenommen es wird hier der Nachweis erbracht, dass der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Die Marktgemeinde St. Paul ist verpflichtet, vor Inangriffnahme diesbezüglicher Arbeiten das Einvernehmen mit den Nutzungswerbern herzustellen. Der Nutzungswerber verpflichtet sich, bei Anforderung eine kostenlose Bauaufsicht für den Zeitraum der Arbeiten beizustellen.
- VII. Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der bewilligten Anlage bedarf der schriftlichen Zustimmung der Marktgemeinde St. Paul und bedingt damit eine Änderung / Anpassung dieses Sondervertrages.
- VIII. Die mit diesem Vertrag zur Benützung von öffentlichen Gut verbundenen Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über. Bei Übergang der Anlage auf einen anderen Inhaber ist die Marktgemeinde St. Paul (zuständiges Bauamt) vom bisherigen Nutzungswerber schriftlich zu verständigen.
- IX. Der Rechtsnachfolger der Marktgemeinde St. Paul ist über das mit diesem Vertrag eingeräumte Sondernutzungsrecht zu informieren.

- X. Vor Unterfertigung dieses Vertrages bzw. vor Bewilligung der Anlage sowie aller auf oder neben dem öffentlichen Gut durchzuführenden Arbeiten durch die zuständigen Behörden, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.
- XI. Durch diese Zustimmung können keinerlei Rechte das öffentliche Gut im Wege der Ersitzung erworben werden.
- XII. Diese Zustimmung erlischt, sofern mit den Bauarbeiten nicht bis xxx begonnen wird. Nach diesem Zeitpunkt kann diese Benützung vom öffentlichen Gut nur auf Grund eines neuerlichen schriftlichen Ansuchens erteilt werden.
- XIII. Bei Durchführung der Arbeiten sind die folgenden, angeführten besonderen Bedingungen zu beachten und einzuhalten:
  - 1. Der Nutzungswerber hat gemäß § 90 StVO 1960 die Bewilligung aller auf oder neben der Straße durchzuführenden Arbeiten bei der Straßenaufsichtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) zu erwirken. Alle nach der Straßenverkehrsordnung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, z. B. Abschränken der Baustelle mit rot-weiß gestreiften Schranken, Beleuchten bei Dunkelheit, Aufstellen von Verkehrszeichen bzw. Warnposten, sind durchzuführen. Materiallagerungen auf Straßengrund sind nur in jenem Ausmaß zulässig, das von der Straßenaufsichtsbehörde genehmigt wurde; sie müssen so erfolgen, dass sie den Wasserabfluss von der Straßenfahrbahn nicht behindern.
  - 2. Vor Beginn der Grabarbeiten sind zum Schutz allfällig verlegter Leitungsanlagen die jeweiligen Leitungsberechtigten zeitgerecht zu verständigen und die Arbeiten sind im beiderseitigen Einvernehmen durchzuführen. Der Nutzungswerber haftet für alle auftretenden Schäden, die durch die Installierung seiner Anlage an Anlagen Dritter entstehen.
  - 3. Vermarkungen vom öffentlichen Gut dürfen tunlichst nicht beschädigt oder entfernt werden. Sollten Grenzsteine entfernt werden, so sind diese auf Kosten und Veranlassung des Nutzungswerbers durch einen befugten Zivilingenieur für Vermessungswesen wieder herstellen zu lassen. Sofern sie in asphaltierte Flächen zu liegen kommen, sind sie bodengleich zu versetzen.
  - 4. Für den Fall, dass im Zuge der Baudurchführung unvorhergesehene Verhältnisse eintreten, behält sich die Marktgemeinde St. Paul vor, geänderte oder zusätzliche Auflagen zu erteilen.
  - 5. Der Beginn und die Beendigung der Arbeiten ist der Marktgemeinde St. Paul schriftlich mitzuteilen.
  - 6. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand des öffentlichen Gutes und ihrer Nebenanlagen wieder herzustellen. Bankette und Gräben sind instand zu setzen. Aufgegrabene Grünflächen sind mit einer 10 cm starken Humusschicht zu versehen und zu begrünen. Neu entstandene Böschungen sind ebenfalls zu humusieren und zu begrünen.
  - 7. Bis zur endgültigen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist der Nutzungswerber für den einwandfreien Zustand vom öffentlichen Gut und ihrer Nebenanlagen an der Baustelle verantwortlich. Insbesondere ist das öffentliche Gut

während des Baues von allen Verunreinigungen freizuhalten und nach Beendigung der Arbeiten gründlich zu reinigen.

8. Aushubmaterial ist so zu lagern, dass der Wasserabfluss nicht behindert wird. Das Lagern von Baustoffen, Aushubmaterial und sonstigen Materialien ist nicht gestattet.
9. Baugruben sind entsprechend abzapfen, damit keine Schäden an den benachbarten Grundstücken oder am Bankett entstehen können.
10. Die Baugruben außerhalb der Fahrbahn und der Bankette können mit dem Aushubmaterial wieder verfüllt werden. Dieses ist in Schichten von höchstens 30 cm einzubauen und mechanisch unter Beigabe von Wasser (bis zum max. erreichbaren Grad) zu verdichten. Allenfalls auftretende Setzungen sind umgehend zu beheben.
11. Alle vorgeschriebenen Bedingungen sind auch sinngemäß anzuwenden, wenn zu einem späteren Zeitpunkt Reparaturarbeiten an der bewilligten Anlage durchgeführt werden müssen. Von solchen ist das zuständige Straßenbauamt zu verständigen.
12. Gehsteige werden von der jeweiligen Gemeinde erhalten. Bei Querungen der Gehsteige und Entlangführungen im Gehsteigbereich ist vor Baubeginn mit der jeweiligen Gemeinde das Einvernehmen bezüglich der Wiederinstandsetzung des Gehsteiges herzustellen.  
Allgemein gilt:
  - a) Das Aushubmaterial ist abzutransportieren.
  - b) Die Künette ist mit frostsicherem Kies, welcher in Lagen von max. 30 cm einzubringen und zu verdichten ist, wieder zu verfüllen.
  - c) Der Gehsteigbelag ist bei Gehsteigen bis zu einer Breite von 1,5 m auf die ganze Breite abzutragen. Bei breiteren Gehsteigen ist zu beiden Seiten der Künette ein 20 cm breiter Belagsstreifen mit geradliniger Begrenzung abzutragen. Die Ränder sind vor der Belagsaufbringung mit einer Bitumenemulsion zu bestreichen. Nach erfolgter Leitungsverlegung ist die gleiche Belagsart und -dicke, wie sie in den Anschlussstellen vorhanden ist, wieder herzustellen, mindestens jedoch  
Gehweg 6 cm bituminös gebundene Deckschicht AC 11 DECK, 70/100, A5, G9 bzw.  
Radweg 7 cm bituminös gebundene Deckschicht AC 16 DECK, 70/100, A5, G9.
    - 10 cm ungebundene obere Tragschicht U3 0/32
    - 30 cm ungebundene untere Tragschicht U8 0/63
  - d) Sollten bei Arbeiten im Gehsteigbereich Leistensteine beschädigt werden, sind dieselben in technisch einwandfreier Weise wieder zu ersetzen.
  - e) Sollten die Forderungen der Gemeinde bezüglich der Wiederinstandsetzung über die Vorschriften der Straßenverwaltung hinausgehen, so gelten die Bedingungen der Gemeinde.
13. Bei der Durchbohrung sind die Einbauten an der im Plan bezeichneten Stelle möglichst senkrecht zur Straßenachse unterhalb der Fahrbahn zu verlegen. Der Straßenkörper im Bereich der Fahrbahn und der Bankette darf nicht aufgegraben werden, dieser ist vielmehr in einer Tiefe von mindestens 1,50 m zu durchbohren, wobei die Einbauten durch einzubringende Überschubrohre zu führen sind.
14. Im Zuge der Grabarbeiten berührte Entwässerungsanlagen der Straße (wie Einfallschächte, Rohrdurchlässe, Drainagen etc.) dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Sollte es sich als unumgänglich erweisen, dass derartige Anlagen vorübergehend unterbrochen werden, so haftet der Nutzungswerber der Straßenverwaltung für alle Schäden, die auf die Unterbrechung dieser Anlagen zurückzuführen sind.

Unterbrochene Entwässerungsanlagen sind nach dem ordnungsgemäßen Wiederverfüllen der Künette in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Sollten an diesen Anlagen nachträglich Schäden auftreten, die auf deren Unterbrechung während der Bauarbeiten, bzw. auf unsachgemäßen Einbau, auch Setzungen udgl. zurückzuführen sind, so sind diese Schäden auf Kosten des Nutzungswerbers zu beheben. Kommt der Nutzungswerber dieser Verpflichtung innerhalb einer ihm hierfür gestellten, angemessenen Frist nicht nach, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, solche Instandsetzungen von hierzu befähigten Firmen auf Kosten des Nutzungswerbers vornehmen zu lassen.

15. Bei der Straßenquerung sind die Einbauten in der im Plan bezeichneten Stelle so tief unterhalb der Fahrbahn zu verlegen, dass die Überdeckung des fertigen Einbaues noch 2,50 m (Mindestüberdeckung aber 1,50 m) beträgt.
16. Die Berechnung der Einbauten hat nach den statischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der Vermeidung von Setzungen nach der ÖNORM B 5012, Teil 1 "Statische Berechnung erdverlegter Rohrleitungen im Siedlungsgebiet und Industrierwasserbau, Grundlagen zu erfolgen".
17. Straßenquerungen sind, wenn technisch möglich vorrangig grabungslos mittels Horizontalbohrungen oder ähnlichem durchzuführen.
18. Bei Straßenquerungen darf das Aufgraben der Fahrbahn jeweils nur halbseitig erfolgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass stets ein genügend breiter Fahrbahnstreifen von Fahrzeugen aller Art gefahrlos befahren werden kann und die Arbeiten mit größter Beschleunigung durchgeführt werden.
19. Die Baugrube ist im Bereich der Fahrbahn wie folgt wieder aufzufüllen:
  - a) Bis auf eine Höhe von 70 cm unter der jeweiligen Fahrbahnoberfläche mit Kiesmaterial, das lagenweise in Schichten von höchstens 30 cm einzubringen und zu verdichten ist.
  - b) Auf das unter a) genannte Material bis auf die Höhe der Unterseite der vorhandenen Asphaltkonstruktion: mit frostsicherem Kiesmaterial, welches lagenweise in Schichten von höchstens 30 cm einzubringen und zu verdichten ist
  - c) Auf das unter b) sind sofort bituminös gebundene Tragschichten gemäß Pkt. 24 einzubauen. Zusätzlich sind diese Tragschichten um 4 cm zu verstärken, welche bei dem endgültigen Deckeneinbau wieder abzufräsen sind. Damit soll bis zur endgültigen Fahrbahninstandsetzung die Bildung von Schlaglöchern vermieden werden.
  - d) Sollte aus jahreszeitlichen Gründen ein Einbau von BTS nicht möglich sein, sind die Künetten mit Kaltasphalt zu befestigen. Dieser ist zum geeigneten Zeitpunkt wieder durch BTS zu ersetzen.
20. Der Nutzungswerber hat bis zur endgültigen Instandsetzung die dauernde Ebenflächigkeit der Künette durchlaufende Beobachtung zu garantieren, auftretende Setzungen umgehend mit Mischgut aufzufüllen und die volle Haftung zu übernehmen.
21. Für die endgültige Wiederinstandsetzung der bituminösen Trag- und Deckschichte über Leitungs- und Rohrgräben ist die RVS 13.01.43 (Instandsetzung nach Grabarbeiten) anzuwenden.

22. Das Aufbringen der endgültigen Deckenkonstruktion hat nach Abklingen der Setzungen im Einvernehmen mit der Marktgemeinde auf Kosten des Nutzungswerbers zu erfolgen.
23. Die Ränder der bituminösen Schichte sind zu säubern und mit einer Bitumenemulsion vorzuspritzen.
24. Die aufzubringende bituminöse Deckschichte ist mit dem Altbestand mittels eines verschmelzbaren Fugenbandes (z. B. TOK-Band der Fa. Denso Chemie oder Gleichwertiges) zu verbinden.
25. Der Einbau hat möglichst mit Fertigern bzw. Verteilern zu erfolgen. Der Einbau bis 9 cm (AC 22) bzw. bis max. 7 cm, bei Radwegen 8 cm (AC 16) kann einlagig, darüber muss er mehrlagig durchgeführt werden. Die Verdichtung hat maschinell zu erfolgen. Vor Aufbringung der Deckschichte ist mit einer Bitumenemulsion vorzuspritzen. Die Zusammensetzung des Mischgutes und die Durchführung der Arbeiten ist nach den Weisungen des zuständigen Straßenbauamtes vorzunehmen. Sollten nach der Herstellung der Deckschichte neuerlich Setzungen auftreten, so sind diese mit demselben Deckenmischgut aufzuholen. Allenfalls ist die Deckschichte zu entfernen und zur Gänze in der erforderlichen Stärke neu herzustellen.
26. Schachtdeckel sind außerhalb des Fahrbahn- und Bankettbereiches anzuordnen.
27. Im Zuge der Grabarbeiten berührte Entwässerungsanlagen der Straße (wie Einfallschächte, Rohrdurchlässe, Drainagen etc.) dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
28. Sollte es sich als unumgänglich erweisen, dass derartige Anlagen vorübergehend unterbrochen werden, so haftet der Nutzungswerber der Straßenverwaltung für alle Schäden, die auf die Unterbrechung dieser Anlagen zurückzuführen sind.
29. Unterbrochene Entwässerungsanlagen sind nach dem ordnungsgemäßen Wiederverfüllen der Künette in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.
30. Sollten an diesen Anlagen nachträglich Schäden auftreten, die auf deren Unterbrechung während der Bauarbeiten, bzw. auf unsachgemäßen Einbau, auch Setzungen udgl. zurückzuführen sind, so sind diese Schäden auf Kosten des Nutzungswerbers zu beheben. Kommt der Nutzungswerber dieser Verpflichtung innerhalb einer ihm hierfür gestellten, angemessenen Frist nicht nach, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, solche Instandsetzungen von hierzu befähigten Firmen auf Kosten des Nutzungswerbers vornehmen zu lassen.
31. Der Nutzungswerber nimmt zur Kenntnis, dass ihm diese Zustimmung zur Nutzung von Gemeinestraßengrund bei Verletzung bzw. Nichterfüllung einer der vorangeführten Bedingungen oder aus anderen im Interesse der Straßenverwaltung liegenden Gründen jederzeit ohne Entschädigungsanspruch entzogen werden kann.

Der Nutzungswerber verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung und Erfüllung der allgemeinen und besonderen Bedingungen.

GR Valentin Hanschitz:

Ich bitte darum, diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen und im Ausschuss zu beraten.

Der Bürgermeister lässt über den Antrag von GR Hanschitz abstimmen.

**BESCHLUSS – ANTRAG ZUR GESCHÄFTSBEHANDLUNG (ABSETZUNG)**

Der Gemeinderat beschließt mit 3:20 Stimmen, dafür stimmten GR Hanschitz, GV Pirker und GV Krobath, den gegenständlichen Tagesordnungspunkt nicht abzusetzen.

**BESCHLUSS**

Der Gemeinderat beschließt mit 20:3 Stimmen, dafür stimmten BGM Salzmann, 1. Vzbgm. Lippitz, 2. Vzbgm. Streit, GV Mosser, GR Leitner, Mag. Furian, Ing. Hinteregger, Stauber-Holzer, Hassler, Marx, Monsberger, Mayer, Koch Luise, Ing. Hatzenbichler, Lamer, Rogatschnig, Stelzl, Koch Verena, Mitterberger, Krobath Alexander, die Muster-Sondernutzungsvereinbarung gem. § 57 des Ktn. Straßengesetzes, lt. Beilage für Verlegung, Benützung und Grabungsarbeiten auf öffentliches Gut der Marktgemeinde St. Paul.

**TOP 12 der Tagesordnung**

Vertrag Fernwärmeanschluss

- a) FF St. Paul/ Rotes Kreuz
- b) Kindergarten St. Paul

**BESCHLUSS**

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, den o.a. Vertrag für den Fernwärmeanschluss FF St. Paul & Rotes Kreuz und Kindergarten St. Paul mit der Bioenergie St. Paul GesmbH.

**TOP 13 der Tagesordnung**

Festsetzung Tarife Sommerbetreuung

**BESCHLUSS**

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat mit 22 Stimmen (2. Vzbgm. Streit ist nicht anwesend) auf Antrag des Gemeindevorstandes den Elternbeitrag für die Ferienbetreuung mit € 20,00/Woche/halbtags und € 25,00/Woche/ganztags, wobei ein fixer Sockelbetrag für zwei Wochen zu entrichten ist.

**TOP 14 der Tagesordnung**

Benediktinerstift St. Paul - Nachtrag zum Mietvertrag vom 29.08.1989 - Proberaum Konvikt

**BESCHLUSS**

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den Nachtrag zum Mietvertrag vom 29.08.1989 betreffend den Proberaum im Konvikt.

## 15 der Tagesordnung

Anpassung Kollektiv-Unfallversicherung - Rahmenvertrag Kärntner Landesfeuerwehrverband

### BESCHLUSS

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, dass die Kollektiv-Unfallversicherung an die neue Rahmenvereinbarung mit Variante B angepasst wird und die Versicherung über unseren Versicherungsmakler Mosgan abgeschlossen wird.

## TOP 16 der Tagesordnung

Kinderbetreuung – Variante KiTa Granitztal

### BESCHLUSS

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat, dass in der Volksschule Granitztal eine KITA-Gruppe installiert und die hierfür erforderlichen Adaptierungsmaßnahmen vorgenommen werden sollen, wobei alle möglichen Bundes- und Landesförderungen in Anspruch genommen werden sollen.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 21:35 Uhr.

Die Protokollführerin:

Der Protokollunterfertiger:

Der Bürgermeister:

(Brigitte Holzer)

(GR Christopher Marx)

(Stefan Salzmann)

(GR Katharina Rogatschnig)

Gemäß § 45 Abs. (1) K- AGO 1998 idgFassung:

(AL Mag.<sup>a</sup>(FH) Silke Thamerl, MB